

KOSTGELDLISTE

der Vollzugseinrichtungen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz mit Gültigkeit ab 1. Januar 2010 / 1. Januar 2011

(Teuerung bis 106,0 Punkte ausgeglichen; Basis Mai 2000)

	2010	2011
	Fr. pro Tag	
Strafvollzug Männer (offene Anstalten)		
Normalvollzug	240.--	280.--
Behandlungsvollzug	273.--	313.--
Geschlossene Abteilung Normalvollzug	267.--	307.--
Behandlungsvollzug	296.--	336.--
Strafvollzug Männer (geschlossene Anstalten)		
Normalvollzug	241.--	265.--
Behandlungsvollzug	275.--	299.--
Sicherheitsvollzug B	462.--	486.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	606.--	630.--
Psych. begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung)	462.--	486.--
Massnahmenvollzug Männer		
Vollzug Art. 64 StGB (ohne Behandlung)	296.--	346.--
Behandlungsvollzug nach Art. 59, 60 und 64 StGB, inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung ZGB	411.--	461.--
Beobachtungs- und Triagestation St. Johannsen	488.--	538.--
Therapieabteilung Thorberg (TAT)		575.--
Geschlossener Vollzug TZ „im Schache“	585.--	635.--
Vollzug junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	384.--	434.--
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen		
Normalvollzug (inkl. Art. 64 StGB ohne Behandlung)	297.--	297.--
Behandlungsvollzug nach Art. 59, 60 und 64 StGB (inkl. Vollzug junge Erwachsene Art. 61 StGB und inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung ZGB)	361.--	361.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	582.--	582.--
Sicherheitsvollzug B	438.--	438.--
Psych. begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung)	438.--	438.--
Wohngruppe Therapie (WTH)		575.--
Mutter-Kind-Abteilung; Zuschlag pro Kind	152.--	152.--
Wohn- und/oder Arbeitsexternat Strafvollzug		
(Im Massnahmenvollzug richtet sich die Eigenbeteiligung ausschliesslich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.)		
Beitrag der eingewiesenen Person	32.-- bis 42.--	32.-- bis 42.--
Beitrag z.L. Einweisungsbehörde oder Dritter		
- staatliche Übergangsheime	122.--	122.--
- private Übergangsheime	bis max. 150.--	150.--

2010 2011
Fr. pro Tag

Wohn- und/oder Arbeitsexternat Massnahmenvollzug

Arbeitsexternat (AEX)		100 %
Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)		
- Betreuung durch Dritte		0 %
- Betreuung durch Anstalt	- Art. 60 StGB	33 1/3 %;
		oder belegte Mehrkosten
	- Art. 59 StGB	75 %
	- Art. 61 StGB	75 %
Wohnexternat (WEX)		75 %

Gefängnisse

(zur Orientierung; nicht durch die Konkordatskonferenz festgelegt)

Normalvollzug / tageweiser Vollzug	142.--	142.--
Untersuchungshaft	152.--	152.--
Verlegungen aus Behandlungsvollzug	251.--	251.--
Sicherheitsvollzug	283.--	283.--
Halbgefangenschaft (inkl. Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- Beitrag der eingewiesenen Person)	119.--	119.--

Bewachungsstation am Inselspital

(zur Orientierung; nicht durch die Konkordatskonferenz festgelegt)

Pauschale für Administration und Sicherheit: An Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Bern, Rechnungswesen		
- bei stationärer Behandlung		
- aus Straf- und Massnahmenvollzug	260.--	361.--
- aus Untersuchungshaft	260.--	361.--
- bei ambulanter Behandlung		
- Tagespauschale für ambulante Vorführungen	100.--	100.--
Pauschale für medizinische Behandlung: An Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Bern, Rechnungswesen		
- bei stationärer Behandlung Abrechnung gemäss diagnoseabhängiger Fallpauschale		
- bei ambulanter Behandlung Abrechnung gemäss Modell TarMed		

Reservationsgebühr

Kostgeld für längstens
7 Tage

Zusatzkosten (AEX und WEX: Volle Zusatzkosten / WAEX: Keine Zusatzkosten)

Unfallversicherung	bis	1.30	1.30
Beitrag Ausbildungszentrum (SAZ)		1.50	1.50
Beitrag „Bildung im Strafvollzug“ [BiSt] (nur Konkordatsanstalten)			1.65
Beitrag Baufonds (nur Konkordatsanstalten)		5.--	5.--
Projekt Agogik Anstalten Witzwil *		28.--	28.--

(*Beschluss der Konkordatskonferenz vom 27.4.2007)

	2010	2011
Substitutionsbehandlung (z.B. Methadon, Heroin)	22.--	22.--
Verdienstanteil/Pekulium (durchschnittlicher Ansatz) (seit 1.1.1998 / Beschluss KK 29.11.1996)		26.--
Konkordatliche Fachkommission (KoFako)		
Fallpauschalen		
- erstmalige Vorlage	Fr. 6'000.--	Fr. 6'000.--
- wiederholte Vorlage	Fr. 4'000.--	Fr. 4'000.--
Entschädigung forensische Psychiater; Stundenansatz	Fr. 200.--	Fr. 200.--

Nebenkosten

- Die AHV-, IV- und Krankenkassenbeiträge sind im Kostgeld nicht inbegriffen.
- Für die Kosten der medizinischen Versorgung, siehe Kommentar.

Kommentar zur Kostgeldliste

Normalvollzug

Das Kostgeld für den Normalvollzug darf von den Anstalten nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie die konkordatlichen Leistungsnormen erfüllen, d.h. insbesondere über das nötige Fachpersonal verfügen und ein umfassendes Angebot in den Bereichen Betreuung, medizinische Versorgung, Beschäftigung und Freizeit erbringen.

Behandlungsvollzug

Unter den Behandlungsvollzug, für den ein erhöhtes Kostgeld in Rechnung gestellt werden kann, fallen

- Eingewiesene im Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 und 60 StGB
- Eingewiesene mit vollzugsbegleitender psychotherapeutischer oder suchtspezifischer Behandlung
- Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen und der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, wenn sich eine ausserordentliche und intensive Behandlung durch den Psychologen / Psychiater aufdrängt (Berechnung frühestens ab dem 2. Behandlungsmonat).

Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen oder in der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, bei denen keine dauernde psychologisch-psychiatrische Betreuung und Behandlung notwendig ist, fallen demnach nicht unter diese Kategorie.

Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung

Unter diesen Begriff fallen die „Abteilung für Integration“ der Anstalten Thorberg, die zur Aufnahme gefährlicher, psychisch kranker Straftäter bestimmt ist und ein besonderes Betreuungs- und Behandlungsangebot erbringt sowie die entsprechende Abteilung der Anstalten Hindelbank.

Sicherheitsvollzug

Unter Sicherheitsvollzug A für Eingewiesene mit einem sehr hohen Sicherheitsrisiko fallen die entsprechenden Abteilungen der Anstalten Lenzburg, Thorberg und Hindelbank, unter Sicherheitsvollzug B die entsprechenden Abteilungen der Anstalten Bostadel, Thorberg und Hindelbank.

Halbgefangenschaft

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten den Kostenbeitrag und stellt dem Urteilskanton für die Differenz zum festgesetzten Kostgeld Rechnung.

Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat

Erzielt eine Person im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag reduziert oder erlassen werden.

Durch die Vollzugsinstitutionen weiterverrechenbare Gesundheitskosten

Grundsatz: Die Kosten des anstaltsinternen Gesundheitsdienstes (ambulante medizinische Grundversorgung) sind im Kostgeld inbegriffen. Weiterverrechenbar sind:

Kostenart	Kostenträger	Bemerkungen	
Krankheit	Krankenkasse	Für von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten (z.B. Franchisen, Selbstbehalte usw.) hat der Insasse / die Insassin selbst aufzukommen, falls das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen eine Bezahlung ablehnt bzw. der Insasse / die Insassin selbst für die Kosten aufkommen kann (je nach kantonalem Recht). Notfalls gehen die Kosten zulasten der Vollzugsinstitution.	
Hospitalisation	Krankenkasse		
Ambulante Abklärungen	Krankenkasse		
Therapien	Krankenkasse		
Orthopädische Hilfsmittel	Krankenkasse		
Verordnete Medikamente	Krankenkasse		
Zahnarzt, Brillen	(Krankenkasse)		
Unfall	Krankenkasse		Beim Fehlen einer Krankenkasse hat die Unfallversicherung der Vollzugsinstitution aufzukommen. Notfalls gehen die Kosten zulasten der Vollzugsinstitution.
Hilfsmittel gemäss IV	IV		

Transportkosten

Besondere Sicherheitsvorkehrungen (Beizug externer Sicherheitskräfte) gehen zu Lasten der Einweisungsbehörden.

Abklärungen betreffend Kostenträger

Es ist primär Aufgabe der Institution, den richtigen Kostenträger zu ermitteln.

Ausländer ohne Wohnsitz und Krankenkasse

1. Die Vollzugsinstitution meldet den Ausländer resp. die Ausländerin ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse der Einweisungsbehörde.
2. Die Einweisungsbehörde gelangt an die zuständige kantonale Sozialbehörde.
3. Wird kein Kostenträger gefunden, bezahlt die Einweisungsbehörde die Kosten.

Kriseninterventionen/Hospitalisationen bei psychisch oder somatisch Kranken

Die Einweisung in die Psychiatrische Klinik oder das Spital im Rahmen einer Krisenintervention erfolgt durch die Vollzugsinstitution (Psychiater/Arzt). Die Einweisungsbehörde ist zu informieren, falls der Klinik- bzw. Spitalaufenthalt länger als 24 Stunden dauert. Für Kriseninterventionen, die voraussichtlich 7 Tage nicht übersteigen, gilt die Kostengutsprache der zahlungspflichtigen Instanz als erteilt. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Bei länger dauernden Aufenthalten kann die Einweisungsbehörde eine Versetzung in eine von ihr bestimmte Klinik bzw. in ein von

ihr bestimmtes Spital veranlassen. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Im Weiteren gelangt das im vorausgehenden Abschnitt erwähnte Verfahren zur Anwendung.

Eine Hospitalisation ausserhalb des Krisenfalls erfolgt nach Absprache zwischen der Vollzugsinstitution und der Einweisungsbehörde.

Reservationsgebühr

Bei Verlegungen von Eingewiesenen in die Bewachungsstation, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Unterbrüchen im Vollzug, die 7 Tage nicht übersteigen, kann die Anstaltsleitung von der Einweisungsbehörde die Bezahlung einer Reservationsgebühr in der Höhe des bisherigen Kostgeldes inklusive Zusatzkosten verlangen. Diese ist für längstens 7 Tage geschuldet.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Einweisungsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Einweisungsbehörde eine Reservationsgebühr.

Verschiedenes

Die Kostgeldansätze haben Gültigkeit für alle Eingewiesenen, also auch diejenigen aus dem eigenen Kanton und aus den Konkordaten der Ost- und Westschweiz.

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen sind berechtigt, der Einweisungsbehörde den Ein- und Austrittstag gemäss den geltenden Kostgeldansätzen in Rechnung zu stellen. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet. Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, hat der mit dem Gesamtvollzug beauftragte Vollzugskanton die Weiterverrechnung an die ausserkantonalen Behörden vorzunehmen. In diesem Fall geht der Ein- und Austrittstag zu Lasten des Kantons mit der längsten Freiheitsstrafe.

Die Kosten für Berichte von Psychologen und Psychiatern können nur separat in Rechnung gestellt werden, wenn diese Berichte von den Vollzugsbehörden ausdrücklich angebeht worden sind und wenn für die eingewiesene Person nicht bereits ein erhöhtes Kostgeld (Behandlungsvollzug) verlangt wird. Davon ausgenommen sind ausserordentliche, von Untersuchungsbehörden und Gerichten in Auftrag gegebene Berichte/Gutachten.

Private Institutionen dürfen im Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats von der eingewiesenen Person und der Einweisungsbehörde zusammen höchstens kostendeckende Kostgelder verlangen.

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen haben die Einweisungsbehörden vorgängig der Verrechnung höherer Kostgeldansätze schriftlich zu informieren.